Deutsches Institut
für Menschenrechte

Menschenrechte dringend gesucht: Neue Strategien für die Menschenrechtspolitik gegenüber dem Nahen Osten und Nordafrika

Nahed Samour/Anna Würth

Autorinnennotiz

Nahed Samour promoviert an der International Max Planck Research School for Comparative Legal History in Frankfurt/Main und der Humboldt Universität zu Berlin. Sie ist Volljuristin und Islamwissenschaftlerin. Ihr Studium absolvierte sie an den Universitäten Bonn, Birzeit, London, Berlin, Harvard und Damaskus. Sie verfügt über langjährige Erfahrung in der Menschenrechtspraxis und -bildung im Nahen Osten. Ihre Forschungsschwerpunkte sind klassisches und modernes islamisches Recht, Verfassungs- und Völkerrecht.

Dr. Anna Würth leitet den Arbeitsbereich Entwicklungspolitik und Menschenrechte am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie ist promovierte Islamwissenschaftlerin und lehrte an der Freien Universität Berlin und der University of Richmond (Virginia). Neben ihrer praktischen Erfahrung in der Nahostabteilung von Human Rights Watch (Washington D.C.), ist sie seit 15 Jahren als Gutachterin in der Entwicklungspolitik tätig. Anna Würth veröffentlicht sowohl zu Fragen des zeitgenössischen islamischen Rechts wie zu Menschenrechten und Menschenrechtspolitik.

Einleitung

Die Demonstrationen der vergangenen Wochen in Tunesien, Ägypten und einigen anderen arabischen Ländern richten sich gegen autoritäre und repressive Machthaber, die seit Jahrzehnten regieren. Die Forderungen nach Beteiligung im politischen System sind unterlegt mit dem Ruf nach Menschenrechten und vor allem Menschenwürde, dem den Menschenrechten zugrundeliegenden, universalen Konzept. Die Proteste sind auch eine deutliche Botschaft an die Politik des Westens: Sie zeigen, dass das In-Kauf-Nehmen schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen keine dauerhafte Stabilität und Sicherheit in der Region gewährt.

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Zwar ist noch nicht abzusehen, in welche Richtung sich die Politik in einzelnen Ländern der Region entwickelt. Doch schon jetzt stehen die Chancen für externe Akteure des Westens gut, eine wirkungsvollere Menschenrechtspolitik gegenüber der Region umzusetzen.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte beschäftigt sich seit zehn Jahren mit der Menschenrechtspolitik Deutschlands gegenüber Staaten mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit im Nahen Osten und Nordafrika (MENA-Region). Darauf aufbauend zeigt der vorliegende Essay die Prioritäten für eine zukünftige Menschenrechtspolitik in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik auf. Er richtet sich an Parlament, Bundesregierung und Zivilgesellschaft.

Nach einer kurzen Darlegung, warum in der Region westliche Menschenrechtspolitik und -praxis als unglaubwürdig wahrgenommen werden (Abschnitt 1), wird die Menschenrechtslage in der MENA-Region umrissen. Der Essay konzentriert sich auf fünf menschenrechtliche Themen, die zentral für Ermöglichung von Freiheit in der MENA-Region sind. Westliche Menschenrechtspolitik sollte Reformen in diesen Bereichen strategisch und in Abstimmung mit Menschenrechtsakteuren in der Region unterstützen.

Mit Blick auf die Zivilgesellschaft (Abschnitt 2) empfehlen die Autorinnen eine Unterstützung bei Reformen des Vereinsrechts und beim Aufbau beziehungsweise der Funktionswahrnehmung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, um so Kernakteure für den Menschenrechtsschutz zu stärken. Anschließend wird dargelegt, wie sich seit einigen Jahren der Menschenrechtsdiskurs und die Menschenrechtsaktivitäten in der MENA-Region auf wirtschaftliche und soziale Rechte erweitert haben (Abschnitt 3) und empfohlen, dass die Entwicklungspolitik diesen Impetus aufnimmt. Abschnitt 4 analysiert Verletzungen des Rechts auf Leben und die Nutzung des Strafrechts für die Unterdrückung jeglicher Opposition. Es wird empfohlen, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit in menschenrechtsverträgliche Bahnen zu lenken und Gesetzes- und Justizreformen vor allem im Bereich des Strafrechts zu unterstützen. In Abschnitt 5 stehen Verletzungen des Diskriminierungsverbotes im Mittelpunkt. Dabei wird herausgestellt, dass gesellschaftlicher Wandel in Richtung auf Diskriminierungsfreiheit einen langen Atem braucht und westliche Politik unter Beachtung der Auseinandersetzungen in der Region in diesem Feld sensibel handeln muss. Dafür ist unter anderem eine Zusammenarbeit mit der Jugend zentral. Abschließend reflektiert der Essay (Abschnitt 6) kritisch den bisherigen Umgang westlicher Politik mit islamischen Gruppierungen in der MENA-Region. Er empfiehlt auf der Basis der universellen Geltung der Menschenrechte eine Herangehensweise, die deren Charakter als oft stärkster Oppositionskraft entspricht.

1 Die bisherige westliche Menschenrechtspolitik gegenüber der MENA-Region ist unglaubwürdig

Menschenrechte sind inzwischen ein fester Bestandteil öffentlicher Diskurse in Ländern mit muslimischen Mehrheiten und haben – über die privaten Fernsehsender und das Internet - vor allem auch die Jugend in der arabischen Welt erreicht. Im Gefolge der Popularisierung des Menschenrechtsdiskurses gibt es eine

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

durchgehende Kritik an einer als doppelzüngig erlebten westlichen Menschenrechtspolitik und -praxis. Drei zentrale Punkte stehen dabei im Mittelpunkt:

- Unterstützung autoritärer Regime, die Menschenrechtsverletzungen begehen,
- Menschenrechtsverletzungen westlicher Staaten in muslimischen Mehrheitsgesellschaften,
- Menschenrechtsverletzungen an Muslimen und Musliminnen in westlichen Staaten selbst.

Unterstützung autoritärer Regime: Die amerikanische und europäische Unterstützung von oder die Zusammenarbeit mit autoritären Staaten wie beispielsweise Tunesien, Ägypten oder Saudi-Arabien – aus wirtschaftlichen oder sicherheitspolitischen Erwägungen - wird in der Region seit Jahrzehnten als Beleg dafür gesehen, dass es westliche Staaten mit Menschenrechten nicht ernst meinen. Auch wenn sie vereinzelt gegen besonders drastische Fälle von Folter oder Verletzung der Pressefreiheit protestiert haben, setzten sie auf die vermeintlich stabilisierende Wirkung so genannter moderater beziehungsweise pro-westlicher Autokraten, die sich selbst als Bollwerk gegen einen radikalen Islamismus profilierten.[1] Die politischen Kosten dieser Haltung für die Gesellschaften der MENA-Region – die Verhinderung demokratischer Beteiligung, schwere Menschenrechtsverletzungen sowie die Stärkung radikaler Kräfte - blieben dabei ausgeblendet.

Wahrnehmung von Menschenrechtsverletzungen westlicher Staaten in der muslimischen Welt: Die Militäreinsätze in Afghanistan und Irak sollten Terrorismus bekämpfen sowie Demokratie und die Achtung der Menschenrechte herbeiführen. Schon die Irak-Invasion unter Missachtung des Völkerrechts schwächte die Berufung auf völkerrechtliche Menschenrechtsnormen. Die militärischen Auseinandersetzungen führten zu Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte und beschädigten ihre Akzeptanz. In der gesellschaftlich wirksamen Konstruktion kollektiver Erinnerung in der MENA-Region sind Abu Ghraib, Bagram und Gaza Symbole dafür, dass der Westen mit zweierlei Maß misst.

Menschenrechtsverletzungen an Muslimen und Musliminnen in oder durch westliche Staaten: Menschenrechtswidrige Inhaftierungen von Muslimen in Geheimgefängnissen und CIA-Verschleppungsflüge über Europa,[2] das „Outsourcen" von Folter, europäische Innenpolitiken, die muslimische Minderheiten zum Teil unter Generalverdacht stellen,[3] sowie eine insgesamt zunehmende Islamfeindlichkeit in Europa sind Entwicklungen, die westliche Menschenrechtspolitik in der MENA-Region unglaubwürdig gemacht haben. Schnelle Internet- und bildbasierte Kommunikationswege ermöglichen heute, dass Politiken und Ereignisse am jeweils anderen Ort unmittelbar wahrgenommen und im jeweiligen politisch-kulturellen

---

1 Esposito, John; Mogahed, Dalia (2008): Who speaks for Islam? What a Billion Muslims Really Think. Gallup Press, S. 58.

2 Ausführliche Zeitleiste zu Guantanamo: Reprieve (2009): Guantánamo Bay timeline (Stand 12.06.2009). http://www.reprieve.org.uk/2009_06_12guantanamobaytimeline (abgerufen am 03.02.2011).

3 Shaaban, Bouthaina (2009): Burqa Committees and Minaret Referenda. http://www.bouthainashaaban.com/ENGLISH%20ARTICALES%202009/Burqa%20Committees%20and%20Minaret%20Referenda.htm (abgerufen am 02.06.2010); Al-Aswani, Alaa (2009): "Ihr seid doch unser Vorbild". In: Spiegel Online 20. Juli 2009. http://www.spiegel.de/spiegel/0,1518,637268,00.html (abgerufen am 01.06.2010).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Kontext interpretiert werden. Auf diese transnationale Verflechtung zwischen denr Bevölkerungen in Europa und der MENA-Region muss sich westliche Innen- und Außenpolitik genauso einstellen wie auf die notwendige Vielstimmigkeit des menschenrechtlichen Diskurses.

2 Zivilgesellschaft durch Vereinigungsfreiheit stärken

Die Entwicklung einer Demokratie und einer pluralistischen Gesellschaft ist auf die Existenz einer vielfältigen Zivilgesellschaft angewiesen, in der Menschen sich zur Verfolgung eigener Ziele frei zu Interessengruppen, Vereinen und Parteien zusammenschließen und diese Ziele in eine öffentliche Debatte einbringen können. Die Notstandsgesetzgebung, die in einigen Staaten wie Ägypten und Algerien seit Jahrzehnten herrscht, hat solche Zusammenschlüsse und Debatten unmöglich gemacht. Dazu unterliegt die Zivilgesellschaft, darunter islamisch orientierte, karitative Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Berufsverbände sowie Menschenrechtsorganisationen, in allen Staaten der Region einem restriktiven Vereinsrecht, das unverhältnismäßige Anforderungen stellt und Zuwiderhandlungen empfindlich sanktioniert. In Tunesien und Algerien weigern sich Behörden, die Dokumente zur Registrierung einer NGO entgegen zunehmen oder eine Bestätigung der eingereichten Dokumente auszustellen.[4] In anderen Staaten sind die Registrierungsprozesse überaus langwierig oder die Anforderungen unverhältnismäßig hoch. Im Ergebnis werden Nichtregierungs- und vor allem Menschenrechtsorganisationen oft illegalisiert. Für westliche Geldgeber ist jedoch die Registrierung einer NGO oft die Voraussetzung für eine Unterstützung. Die Verweigerung der Registrierung schließt die betreffenden Organisationen damit von der noch immer notwendigen externen Finanzierung aus.

Auch die Aktivitäten von registrierten NGOs werden in den meisten Staaten der Region durch restriktive Bestimmungen eingeschränkt. Dazu gehören permanente Kontrollen der Haushaltsführung, der Mitglieder und Vorstände, regelmäßige Inspektionen, Berichterstattung gegenüber dem verantwortlichen Ministerium, die Genehmigung der Statuten und der Vorstandswahlen sowie die langwierige Anmeldung aller Aktivitäten. Hinzu kommen staatliche Bemühungen, NGOs unter dem Schirm einer Dachorganisation zu vereinigen, unter dem Vorwand, diese könnten sich dann besser koordinieren. Im Ergebnis führen all diese Maßnahmen oft zu mehr Kontrolle und zu einer Lähmung der zivilgesellschaftlichen Aktivität. Das restriktive Vereinsrecht trifft die Berufsverbände, Vereine, karitative Organisationen sowie NGOs im engeren Sinne und verringert den Handlungsspielraum der Zivilgesellschaft empfindlich. Dazu kommen Gerichtsverfahren, geheimdienstliche Überwachung, Infiltration oder Gründung einer Organisation mit ähnlichem Namen durch die Regierung. Von derartigen Maßnahmen sind Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen systematisch beobachten, besonders betroffen.

---

4 Euro-Mediterranean Human Rights Network (2010): Freedom of Association in the Euro-Mediterranean Region. A Threatened Civil Society, S. 28ff, 70ff. http://www.euromedrights.org/files.php?force&file=emhrn-statements-2008/FOA2010_EN_FINAL_267726910.pdf (abgerufen am 04.02.2011).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Auch Nationale Menschenrechtsinstitutionen[5] der MENA-Region sind durch die Dominanz der Exekutiven in ihren Wirkungsmöglichkeiten beschränkt. Derzeit hat die MENA-Region im internationalen Vergleich den geringsten Anteil an Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die den internationalen Prinzipien der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen entsprechen.

Insgesamt sind in einem autoritären politischen Umfeld die Unabhängigkeit und Wirksamkeit von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen genauso gefährdet wie die der Zivilgesellschaft.[6] Die Bedeutung von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen sollte jedoch nicht unterschätzt werden. Regelmäßiger Austausch in internationalen wie regionalen Foren, Dialog mit Schwesterinstitutionen aus anderen Regionen - wie das jährliche Treffen der Europäischen und Arabischen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen - und nicht zuletzt die wiederkehrende Akkreditierungsprozedur sind wichtige Unterstützungs- und Kontrollmechanismen. Schon jetzt sorgen diese Verfahren dafür, dass Regierungen, die ihre Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stark gängeln, dies zumindest nicht unbemerkt tun können. Zusätzlich haben Nationale Menschenrechtsinstitutionen in der Region einen wichtigen Beitrag dazu geleistet, dass die jeweiligen Regierungen in den Menschenrechtsdiskurs eingetreten sind anstatt Menschenrechtsverletzungen pauschal abzustreiten oder Menschenrechte für irrelevant zu erklären wie noch in den vorangegangenen Jahrzehnten. Nationale Menschenrechtsinstitutionen haben in der Region - trotz aller bestehenden Mängel in ihrem politischen Umfeld - die Aufgabe erfüllt, Regierungen in das Menschenrechtsregime hinein zu sozialisieren.[7]

Insgesamt sind die restriktive Vereinsgesetzgebung und die Dominanz der Exekutive über Parlamente und Justiz die wichtigsten politischen Steuerungsmittel zur Kontrolle der Zivilgesellschaft. Zu einer systematischen Strategie der Förderung der Zivilgesellschaft gehört daher die Unterstützung bei Reformen der Regelung der Vereiningungsfreiheit und beim Aufbau von unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen.

3 Wirtschaftlich und soziale Rechte als Menschenrechtsthema ernstnehmen

Lange waren Diskussionen über Menschenrechte in der Region nahezu ausschließlich auf bürgerliche und politische Rechte (kurz: Zivilpaktrechte[8]) fokussiert. Drängende soziale Fragen, wie Analphabetismus, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit und Armut, wurden selten in einen menschenrechtlichen Rahmen gestellt. Dies hat sich inzwischen geändert. Exemplarisch für die gestiegene

---

5 Zu Nationalen Menschenrechtsinstitutionen: Aichele, Valentin (2009): Die Nationale Menschenrechtsinstitution. Eine Einführung. Deutsches Institut für Menschenrechte: Berlin.

6 Siehe Fitzpatrick, Kieren / Renshaw, Catherine (2009): NHRIs in the Asia Pacific Region, S. 9 http://www.ahrcentre.org/documents/KFCR%20Final25August09.doc (abgerufen am 03.02.2011).

7 Siehe Würth, Anna / Engelmann, Claudia (2010): Governmental Human Rights Structures and National Human Rights Institutions in the Middle East. In: Elliesie, Hatem (Hg.): Islam and Human Rights, Frankfurt, Peter Lang, S. 239-256; Stacher, Joshua (2005): Rhetorical Acrobats and Reputations: Egypt's National Council for Human Rights. Middle East Report 235. http://www.merip.org/mer/mer235/stacher.html (abgerufen am 31.05.2010).

8 UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte (kurz: Sozialpaktrechte[9]) sind die Streiks und Demonstrationen, die ägyptische Textilarbeiterinnen im Jahre 2006 anführten. Frauen sind, wie auch andernorts, stark in der von Liberalisierung und Privatisierung besonders betroffenen Textil- und Bekleidungsindustrie vertreten und werden am schlechtesten bezahlt. Die Streiks in der Textilindustrie lösten eine Welle von Arbeitskämpfen in anderen Industrie- und Gewerbesektoren aus und dehnten sich im Sommer 2007 auf Angestellte und Beamte aus.[10] Standen bei der ägyptischen Arbeiterschaft zunächst die Auszahlung zugesagter Prämien, dann besserer Arbeitsschutz und Gesundheitsversorgung im Mittelpunkt, wurden immer stärker auch Forderungen nach freier Gründung und Betätigung von Gewerkschaften laut.[11] Eine ähnliche Dynamik haben die Proteste in Tunesien und Algerien entfaltet.

Ein weiteres Beispiel für das gestiegene Bewusstsein um den Zusammenhang zwischen Sozial- und Zivilpaktrechten sind die Proteste in Tunesien. Arbeitslosenquoten von über 30 Prozent unter gebildeten jungen Erwachsenen, grassierende Korruption und politische Repression brachten letztlich das Regime zum Einsturz. Ähnliche strukturelle Probleme, also die Verweigerung von politischen und wirtschaftlich-sozialen Rechten, finden sich in allen anderen Staaten der Region. Betroffen sind davon vor allem junge Menschen, die die Bevölkerungsmehrheit darstellen.

Deutlich wird dies nicht nur hinsichtlich des Rechts auf Arbeit, sondern auch mit Blick auf das Recht auf angemessene Unterkunft.[12] Bevölkerungswachstum und Urbanisierung, aber auch andauernde bewaffnete Konflikte und die durch sie verursachte hohe Anzahl von Flüchtlingen führen in allen Städten zu drastischem Mangel an Wohnraum, der zunehmend auch als menschenrechtliches Problem wahrgenommen wird. Prominent werden Sozialpaktrechte auch im Kontext der weit verbreiteten Arbeitsmigration diskutiert. Angefangen von Rechten der muslimischen Migranten und Migrantinnen im Westen und in den Golfstaaten gibt es inzwischen auch Kampagnen für die Rechte von Migranten und Migrantinnen aus südasiatischen oder afrikanischen Ländern.[13]

---

9 UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966).

10 Eine fortlaufende Chronologie der ägyptischen Streiks findet sich bei: El-Hamalawy, Hossam (2009): Fayoumi: A working class hero. In: Al Masr al-Youm, 17. November 2009. http://www.almasryalyoum.com/en/news/fayoumi-working-class-hero (abgerufen am 31.05.2010). Siehe auch die Analysen von Lübben, Ivessa (2007): Erwachen der ägyptischen Arbeiterbewegung? In: INAMO 49, S. 51-55 und Beinin, Joel (2008): Prostestbewegung der Arbeiter, Neoliberalismus und der Kampf für Demokratie. In: INAMO 55, S. 9-15.

11 Lübben (2007): siehe Fußnote 10, S. 54. Auch in Algerien und Marokko konnten Gewerkschaften übergreifende Proteste initiieren: Euro-Mediterranean Human Rights Network (EMHRN) (2008): Freedom of Association in the Euro-Mediterranean Region. S. 17, 41 http://en.euromedrights.org/index.php/publications/emhrn_publications/68/4075.html (abgerufen am 31.05.2010).

12 Beispielsweise: Amman Center for Human Rights Studies (2008): The Jordanian Landlords and Tenants Law. http://www.achrs.org/english/index.php?option=com_content&task=view&id=82&Itemid=78 (abgerufen am 01.06.2010).

13 Siehe Al Sharq al-Awsat (2009): Träume der ausländischen Arbeitsmigrantinnen im Libanon … wandeln sich zu Albträumen (arab.), 18. Dezember 2009. http://www.aawsat.com/details.asp?section=45&article=548973&issueno=11343 (abgerufen am 01.06.2010); Cairo Institute for Human Rights Studies (2008): Human Rights in the Arab

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Gerade junge Menschenrechtsaktivisten und -aktivistinnen haben sich der brennenden sozialen und wirtschaftlichen Themen angenommen und so selbst an Legitimität und Breitenwirkung gewonnen. Diese Entwicklungen müssen eine stärkere Berücksichtigung finden. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte muss sich auch in westlicher Menschenrechtspolitik stärker ausdrücken. Gegenüber Staaten der MENA-Region sollten nicht nur Mängel bei der Beachtung der Zivilpaktrechte, sondern auch der Sozialpaktrechte angesprochen werden. Vor allem die europäische Politik gegenüber der Region sollte verstärkt auf Kohärenz ihrer Handels- und Wirtschaftspolitik mit den Verpflichtungen unter dem UN-Sozialpakt achten. Zusätzlich sollten Programme der Entwicklungszusammenarbeit, in allen Sektoren, stärker auf die bestehende Bevölkerungsstruktur zugeschnitten werden und junge Menschen stärker beteiligen.

4 Repressives Strafrecht und Anti-Terror-Gesetzgebung müssen reformiert werden

Seit Jahrzehnten werden in der Region das Recht auf Leben, das Folterverbot sowie die Garantien für faire Gerichtsverfahren systematisch verletzt – nicht nur von nationalen Organen wie Polizei, Sicherheitsbehörden, Geheimnisdiensten und Militär, sondern vermehrt auch durch ausländische militärische Truppen, Geheimdienste und private Militärfirmen.[14] Ziel des staatlichen Handelns ist oft eine Unterdrückung oder Bestrafung der Opposition. Da nach wie vor die gewichtigste politische Opposition in der Region islamischer oder islamistischer Natur ist, treffen diese Menschenrechtsverletzungen sie besonders.

Gerechtfertigt werden diese Menschenrechtsverletzungen mit Erfordernissen der nationalen Sicherheit, die den staatlichen Sicherheitsbehörden weitreichende Machtbefugnisse geben. Diese Rechtfertigung hat auch in der Region nach dem 11. September 2001 an Gewicht gewonnen. Die Mehrzahl der dortigen Regime bemüht sich zwar, die entsprechenden Maßnahmen in ein rechtliches Gewand zu kleiden. Dabei höhlt die Gesetzgebung regelmäßig die Freiheitsrechte aus: Untersuchungshaft ist für eine unbestimmte Dauer möglich, das Recht der freien Meinungsäußerung eingeschränkt und die polizeilichen Abhör,- Durchsuchungs- und Festnahmebefugnisse sind unverhältnismäßig erweitert. De facto – zum Teil auch de jure – herrscht weitgehende Straffreiheit auch bei Amtsmissbrauch. Die entsprechenden Gesetze sowie das reguläre Strafrecht enthalten zudem eine Vielzahl von unklar definierten Tatbeständen als politische Vergehen und belegen sie mit empfindlichen Haftstrafen, zum Teil auch mit der Todesstrafe.[15]

Region. Annual Report 2008, S. 214-215. http://www.cihrs.org/Images/ArticleFiles/Original/382.pdf (abgerufen am 01.06.2010).

14 Private Militärfirmen sind in unterschiedlicher Mission in einer Reihe von Ländern der muslimischen Welt tätig, darunter in Irak, Afghanistan, den von Israel besetzten palästinensischen Gebieten, Libanon und Sudan. Privaten Militärfirmen vorgeworfene Menschenrechtsverletzungen blieben bisher mangels verwertbarer Beweise straflos, z.B. im Fall United States of America vs. Paul A. Slough et al 2010, http://www.scribd.com/doc/24675294/Black-Water-Dismissal-Opinion (abgerufen am 04.02.2011).

15 Das ägyptische und tunesische Beispiel der Anti-Terror-Gesetzgebung diskutiert der UN-Sonderberichterstatter Scheinin, Berichte auf

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

In der Mehrzahl der nahöstlichen Staaten ist die Todesstrafe weder auf schwerste Verbrechen beschränkt noch für politische Vergehen ausgeschlossen, wie in Artikel 6 (2) des Zivilpakts festgelegt. Den Zivilpakt hat die Mehrheit der Staaten der Arabischen Liga ratifiziert. In vielen Staaten sind Ausnahmegerichtsbarkeiten, vor allem Militär- und Staatssicherheitsgerichte,[16] für eine große Anzahl von Straftaten zuständig. Von diesen Straftatbeständen stehen viele nicht im inneren Zusammenhang mit dem Militär oder der Sicherheit des Staates. Ausnahmegerichte sind auch berechtigt, die Todesstrafe zu verhängen, ohne dass zivile Instanzen diese Urteile überprüfen.

Die Anti-Terror-Gesetzgebung einiger Staaten, darunter die in Jordanien, Marokko und Tunesien, enthält Definitionen von Terrorismus, die dazu verwandt werden, legitimen Protest einzuschränken. Das tunesische Anti-Terrorismus-Gesetz von 2003 kann auch bei „Störung des öffentlichen Friedens“ zur Anwendung kommen. Das jordanische Terrorismuspräventionsgesetz von 2006 kann gegen Personen, die die „Infrastruktur schädigen“, eingesetzt werden.[17]

Menschenrechtsrelevante Einschränkungen der Versammlungs-, Meinungs-, und Pressefreiheit gehören in dieselbe Kategorie von missbräuchlich eingesetzten Gesetzen. Vor allem Pressevergehen (darunter auch Internetvergehen), oft rechtlich unzureichend definiert, ziehen in vielen nahöstlichen Staaten empfindliche Haftstrafen nach sich.

Die staatliche Anwendung von Folter ist im Nahen Osten nach wie vor weit verbreitet. Die überregionale Arabische Organisation für Menschenrechte fand im Zeitraum 2006 bis 2008 in acht arabischen Staaten Nachweise für eine systematische Anwendung von Folter. Für den gleichen Zeitraum dokumentierte die Organisation rechtswidrige Inhaftierungen in elf arabischen Staaten.[18]

Westliche Menschenrechtspolitik hat sich in den vergangenen Jahren durchaus zu einzelnen Vorfällen von Folter oder besonders drastischen Verletzungen der Pressefreiheit in der Region geäußert. Sie reagierte aber nicht auf Ursachen dieser Verletzungen, die in den jeweiligen autoritären Staatswesen begründet liegen. Mit der Schwächung oder dem Zusammenbruch autoritärer Herrschaftssysteme verliert dieses Modell für den Westen als vermeintlicher Garant von Stabilität an Anziehungskraft. So kann westliche Menschenrechtspolitik gegenüber der Region nun dazu beitragen, die Ursachen der aufgezeigten Menschenrechtsverletzungen anzugehen. Dazu gehört auch, sicherheitspolitische Zusammenarbeit menschenrechtskonform auszurichten sowie Strafrechts-, Polizei- und Justizreformen zu unterstützen.

---

http://www2.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/srchr.htm (abgerufen am 03.02.2011); zur Todesstrafe in der Region allgemein: Amman Center for Human Rights Studies (2008): The Death Penalty in the Arab World: The Annual Report by ACHRS. http://www.achrs.org/english/images/stories/news/pdf/Death_Penalty_Report_2008.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

16 Überblick bei: Nasr, Hesham; Crystal, Jill; Brown, Nathan J. (2004): Criminal Justice and Prosecution in the Arab World. http://www.pogar.org/publications/judiciary/criminaljustice-brown-e.pdf (abgerufen am 01.06.2010).

17 EMHRN 2008 (siehe Fußnote 11), S. 8.

18 UNDP, Arabischer Bericht über die menschliche Entwicklung 2009, Kurzfassung in deutscher Sprache, S. 7.

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

5 Gesellschaftlicher Wandel braucht einen langen Atem – muss aber jetzt unterstützt werden

Diskriminierung – zum Beispiel aufgrund des Geschlechts, der Religion, der ethnischen Zugehörigkeit, des Alters, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität – prägt das Alltagsleben in vielen Ländern der MENA-Region. Einige dieser Diskriminierungen werden mit religiösen oder kulturellen „Gewohnheiten und Traditionen" begründet, die auch in Gesetzgebung gegossen wurden; andere – wie rassistische Diskriminierung oder die gegen Menschen mit Behinderungen – sind primär gesellschaftlich wirksam.

5.1 Fortschritte bei der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen

In den vergangenen zehn Jahren sind in der Region vor allem hinsichtlich der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im rechtlichen und politischen Bereich Fortschritte erzielt worden. Zu nennen sind vor allem Reformen des Staatsbürgerschaftsrechts und die zunehmende Präsenz von Frauen in öffentlichen Funktionen – angefangen vom diplomatischen Dienst, Regierungsämtern und der Justiz.[19] Frauen sind jedoch nach wie vor wenig in den – nur selten frei und fair gewählten - Legislativen vertreten.[20] Die meisten Reformen im Bereich der Frauenrechte sind an den bestehenden Legislativen vorbei - durch präsidiale oder königliche Verordnungen - beschlossen worden.

Die frauenrechtlichen Veränderungen wurden von heftigen Kontroversen begleitet, darunter auch zur Rolle muslimischer Traditionen beziehungsweise ihrer Interpretationen. Viele – wenngleich nicht alle - Frauenrechtsaktivistinnen nutzten offensiv emanzipatorische Interpretationen des islamischen Rechts, um Reformen des Familienrechts voranzubringen, so zum Beispiel in Marokko und Ägypten. Nach wie vor werden orthodoxe Interpretationen des islamischen Rechts aber auch von konservativen Kräften genutzt, um Reformen zu verhindern – so im Jemen, wo unter anderem daran im Jahr 2009 die Einführung eines Mindestheiratsalters gescheitert ist.

Die Auseinandersetzungen um die Diskriminierung der Frau zeigen: In der MENA-Region gibt es anhaltend lebhafte Kontroversen um die Rolle von Religion in Staat und Gesellschaft. Viele Aktivisten und Aktivistinnen haben sich entschieden, die Interpretation des islamischen Rechts nicht allein konservativen oder reaktionären Kräften zu überlassen. Sie ringen vielmehr um die Anerkennung des Pluralismus in den Interpretationen des Islams und die Möglichkeiten, muslimische Traditionen emanzipatorisch und menschenrechtskonform auszulegen. Andere konzentrieren sich darauf, auf der Grundlage des Islams Beiträge zur gesellschaftlichen Akzeptanz

---

19 Einen Überblick gibt Euro-Mediterranean Human Rights Network (2009): Gender Equality in the Euro-Mediterranean Region: From Plan of Action to Action? http://www.euromedrights.org/files.php?force&file=emhrn-publications/istanbul_action_plan_shadow_report_ENG_896104668.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

20 Nach Daten der International Parliamentary Union (Stand 31.12.2010) gibt es in den Unterhäusern der arabischen Legislativen lediglich 12,5% Frauen: http://www.ipu.org/wmn-e/world.htm (abgerufen am 03.02.2011).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

der Menschenrechte zu entwickeln. Solche Bestrebungen, die sich kritisch-konstruktiv mit dem islamischen Erbe auseinandersetzen, sollten von der Menschenrechtspolitik wahrgenommen, verstanden und unterstützt werden.

5.2 Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung

In vielen Staaten dieser Welt, so auch in Ländern mit muslimischen Bevölkerungsmehrheiten, wird homosexuelles Verhalten von Männern und zum Teil auch von Frauen kriminalisiert. Orthodoxe und traditionelle Interpretationen des Islams stellen Homosexualität bei bestimmten Voraussetzungen unter Todesstrafe – so in den Strafgesetzbüchern von Jemen, Iran, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Nigeria. In Adaptation europäischer Bestimmungen aus der Kolonialzeit steht auch in Ägypten, Marokko, Algerien, Jordanien und dem Libanon Homosexualität unter Strafe und kann mit Haft- und Geldstrafen geahndet werden.

Diese strafrechtlichen Bestimmungen fanden jahrzehntelang kaum Anwendung. Seit Beginn der 2000er Jahre gibt es jedoch regelmäßige Polizei-Razzien von Homosexuellen-Treffpunkten in Ägypten, Marokko und Kuwait, mit anschließender Inhaftierung, Anklage und Verurteilung. Misshandlung und Folter von homosexuellen Männern in der Untersuchungshaft sind dabei die Regel. Nach Ansicht von Human Rights Watch gehen diese Razzien weit über die bloße Anwendung bestehender Gesetze hinaus; sie machten homosexuelle Männer vielmehr zu Sündenböcken und leisteten so auch Vorschub für die zunehmenden gesellschaftlichen Übergriffe gegen sie.[21] Besonders deutlich wurde dies im Irak. Dort stellen einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen keine Straftat dar. Homosexuelle Männer werden hingegen von irakischen Milizen – unter Berufung auf ihre Interpretation der Scharia – bedroht, entführt, gefoltert und ermordet.[22]

Menschenrechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung[23] in Ländern mit muslimischen Bevölkerungsmehrheiten führen auch zu Diskussionen um Identitätsfragen. Dabei trifft die internationale gay rights Bewegung auch auf Kritik. Joseph Massad, Professor für moderne arabische Politik und intellektuelle Geschichte (Columbia University) und Afsaneh Najmabadi, Professorin für Geschichte und Frauen-, Geschlechter- und Sexualitätsstudien in Harvard, kritisieren, dass im Westen gleichgeschlechtliche Sexualpraktiken mit einer westlich

---

21 Human Rights Watch (2009): Together, Apart. Organizing around Sexual Orientation and Gender Identity Worldwide, S. 15. http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/lgbt0509web.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

22 Human Rights Watch (2009): "They Want Us Exterminated": Murder, Torture, Sexual Orientation and Gender in Iraq. http://www.hrw.org/sites/default/files/reports/iraq0809webwcover.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

23 Die Auseinandersetzungen um sexuelle Orientierung betreffen vorwiegend Personen, die gleichgeschlechtliche Beziehungen pflegen, nicht primär Trans- oder Intersexuelle. So sind Geschlechtsumwandlungen im Iran seit 1967 erlaubt und werden insbesondere von homosexuellen Männern genutzt, um der Kriminalisierung von gleichgeschlechtlichen Beziehungen zu entgehen: Najmabadi, Afsaneh (2008): Transing and Transpassing Across Sex-Gender Walls in Iran. In: Women's Studies Quarterly 36, 3-4, S. 23-42.

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

geprägten, gleichgeschlechtlichen Identität gleichgesetzt würden.[24] Nicht jede Person, die gleichgeschlechtlich liebe, definiere darüber ihre Identität oder ihr öffentliches Lebenskonzept. Vor allem, so Massad und Najmabadi, möchte nicht jede Person in der Öffentlichkeit als von gesellschaftlichen Normen abweichend vorverurteilt werden. Eine Einordnung als lesbisch, schwul oder bisexuell bedeute, ein weiteres Mal durch einen eurozentristischen Blick wahrgenommen und definiert zu werden. Dies ist nicht nur eine Diskursfrage: Einige Homosexuelle werden gerade auch wegen ihrer tatsächlichen oder vermuteten Bindung an den Westen verfolgt. Die Bemühungen der internationalen gay rights-Bewegung, auf Menschenrechtsverletzungen an muslimischen sexuellen Minderheiten aufmerksam zu machen, führe damit in den Gesellschaften selbst zu einer verstärkten Stigmatisierung.

Hier wiederholt sich das Dilemma, das aus der Frauenrechtsbewegung bekannt ist: Die internationale Aufmerksamkeit, die den Menschenrechten von Frauen geschenkt wurde, kann es Menschen, die sich in ihren Gesellschaften für diese einsetzen, noch schwerer machen. Gleichzeitig ist der – wenngleich noch immer begrenzte - Fortschritt im Schutz der Menschenrechte von Frauen ohne internationale Aufmerksamkeit schwer denkbar. Da sexuelle Minderheiten jedoch eine viel kleinere und sehr verwundbare Gruppe darstellen, sollten menschenrechtspolitische Strategien, die sich für ihre Rechte einsetzen, sorgfältig bedacht und vor allem mit ihnen abgestimmt werden.

5.3 Religionsfreiheit ist gefährdet

In den meisten Staaten in der MENA-Region ist die Religionsfreiheit zwar verfassungsrechtlich verankert, doch zugleich genießt eine Religion, der Islam, Verfassungsrang. Das erzeugt ein Spannungsverhältnis, das oft zu autoritären Auslegungen zugunsten eines vorherrschenden, konservativen Islamverständnisses führt. Dies betrifft im Prinzip die gesamte Bevölkerung, besonders aber nicht-muslimische Minderheiten und Muslime, die nicht der Mehrheit angehören. Religionsaustritt oder Religionswechsel von Muslimen und Musliminnen ist in der Regel nicht von der in der Verfassung garantierten Religionsfreiheit gedeckt.[25]

---

24 Vor allem: Massad, Joseph (2007): Desiring Arabs. Chicago: University of Chicago Press sowie Najmabadi (2008) (a.a.O.)

25 Naeem, Naseef (2008): Einflüsse der Religionsklausel auf die Verfassungsgebung in islamisch geprägten Ländern. In: Krawietz, Birgit; Reifeld, Helmut (Hg.): Islam und Rechtsstaat. Zwischen Scharia und Säkularisierung. Berlin: Konrad-Adenauer-Stiftung, S. 77-86, hier S. 83; Tellenbach, Silvia (2006): Die Apostasie im islamischen Recht. Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht, S. 8. http://www.gair.de/tellenbach_apostasie.pdf (abgerufen am 01.06.2010). Nur wenige Staaten kennen einen explizit normierten Straftatbestand der Apostasie, der mit Todesstrafe bewehrt ist, so der Jemen oder der Sudan. Aber auch ohne strafrechtliche Bewehrung berührt ein Religionsaustritt oder -wechsel die familiären Beziehungen empfindlich, zusammenfassend: Berger, Maurits (2003): Apostasy and Public Policy in Contemporary Egypt. An Evaluation of Recent Cases from Egypt's Highest Courts. In: Human Rights Quarterly 25, 3, S. 720-740. Zur innermuslimischen Diskussion zu Apostasie: Baderin, Mashood (2003): International Human Rights and Islamic Law. Oxford, New York: Oxford University Press, S. 123-125. Wie die Forschung von Berger zeigt, ist die Analyse von Apostasie-Klagen bzw. Urteilen in einzelnen Ländern essentiell für eine qualifizierte Debatte.

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Angehörige religiöser Minderheiten, vor allem Christen, sind in den vergangenen Jahren vermehrt Opfer extremistischer Anschläge geworden – zuletzt im Irak und in Ägypten. In Ägypten wird seit Februar 2011 untersucht, ob der damalige Innenminister diese Anschläge geplant und damit zu verantworten hat.[26] Christliche Minderheiten werden zudem vor allem in Ägypten durch eine Flut von Verfahrensvorschriften daran gehindert, ihre Gemeindestrukturen, zum Beispiel durch Renovierung von Kirchen, zu pflegen.

Westliche Menschenrechtspolitik muss sich der Diskriminierung von nicht-muslimischen Minderheiten genauso entgegenstellen wie den Einschränkungen der Religionsfreiheit für Muslime und Musliminnen, in der MENA-Region wie im europäischen Inland. Derzeit bestimmt eine Aufrechnung von jeweils beobachteten Einschränkungen der Religionsfreiheit den medialen Diskurs („Warum sollen Muslime Moscheen in Europa bauen dürfen, wenn Christen im Nahen Osten keine Kirchen bauen dürfen?"). Bei einer solchen Aufrechnung trifft man sich auf dem niedrigsten Stand und bewegt sich außerhalb der Religionsfreiheit, wie sie im UN-Zivilpakt niedergelegt ist.

5.4 Marginalisierung und Benachteiligung junger Menschen

Junge Menschen machen in der MENA-Region mit jeweils bis zu 70 Prozent die Bevölkerungsmehrheit aus. Und junge Menschen haben die Proteste in Tunesien und Ägypten sowie in anderen Ländern angeführt. So unterschiedlich die Länder in der Region sind: Junge Männer und Frauen sind überall mit ähnlich schlechten strukturellen Bedingungen konfrontiert. Die öffentlichen Bildungssysteme sind unterfinanziert, die Qualität der Bildung ungenügend. Der Arbeitsmarkt kann die Menge an Absolventen und Absolventinnen nicht absorbieren. Die in Schule und Universität erworbenen Fähigkeiten qualifizieren sie auch nicht für einkommenschaffende Betätigung in der freien Wirtschaft.[27] Soziale oder ideelle Orte, an denen sich junge Menschen einbringen und ihr Potenzial entfalten können, gibt es außerhalb von Internet und Moschee kaum. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern ist von Verboten und Vorschriften geprägt und das Verhältnis zwischen den Generationen von Autorität und Gehorsam – auch dagegen richten sich die vorwiegend jungen Demonstrierenden in der Region.

Autoritäre Regime, wie sie in der MENA-Region bislang vorherrschen, beruhen entscheidend auf autoritären Binnenstrukturen. Diese aufzubrechen und zu verändern, braucht Zeit und kontroverse innergesellschaftliche Prozesse. Von außen kann dies sensibel unterstützt werden. Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit, gleich in welchem Bereich, müssen sich vor dem Hintergrund der demographischen Verhältnisse verstärkt auf junge Menschen konzentrieren und Beiträge zu ihrer Beteiligung, Bildung und Beschäftigung ermöglichen.

---

26 Al-Arabiya (2011) Probe starts on Adly's reported role in Alex church attack. http://www.alarabiya.net/articles/2011/02/07/136723.html (abgerufen 08.02.2011).

27 Siehe schon die Bestandsaufnahme in: Weltbank (2006): Development and the Next Generation. World Development Report 2007. http://www-wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2006/09/13/000112742_20060913111024/Rendered/PDF/359990WDR0complete.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

6 Die Ausgrenzung islamischer Gruppierungen ist weder klug noch machbar

Seit einigen Jahren gibt es in der Region Annäherungen und Formen der Zusammenarbeit zwischen Menschenrechtsgruppen und Parteien, die eigentlich verschiedenen Strömungen – eher säkular beziehungsweise eher islamisch – angehören.[28] Über ideologische Grenzen hinweg werden gemeinsame Ziele formuliert und taktische oder auch strategische Kooperationen eingegangen. In einer Reihe von arabischen Ländern mündet dies in gemeinsamen Erklärungen oder Vereinbarungen über ein gemeinsames Verständnis von politischer Partizipation, Menschenrechten und Demokratie sowie in gemeinsamen menschenrechtlichen Forderungen. Als der Blogger Karim Amer 2007 wegen „Beleidigung des Islam" verurteilt wurde, unterstützten ihn Blogger der Muslimbrüder. Einer ihrer Vertreter, Abdel Munem Mahmud, erklärte:

> „Der gleiche Polizeistaat, der Amer verurteilt hat, hat Muslimbrüder … verurteilt. Ich habe in vielen Punkten eine andere Meinung als Amer, aber wenn wir Freiheit hätten, könnten wir in Ruhe über unsere Meinungsdifferenzen diskutieren."[29]

Die Annäherung von verschiedenen ideologischen Gruppierungen findet demnach auch über die Wahl der Kommunikations- und Mobilisierungsmittel statt. Die ägyptische Bürgerrechtsbewegung „Kefaya" („Es reicht") bloggte die Bewegung in das Zentrum der arabischen Öffentlichkeit.[30] Das gleiche gilt für die ägyptische Muslimbruderschaft.

> "Hundreds of Egyptian bloggers forcefully advocate for human rights, freedom of speech, and an end to corruption and torture. But two of the strongest groups among them are radical leftists …, and Islamists, feared by some as the great threat of the new century."[31]

Offline verboten und verfolgt, nutzt die Muslimbruderschaft die Blogosphäre zur Verbreitung und Diskussion ihrer Ideen und öffnet sich dabei auch für die Kritik innerhalb und außerhalb ihrer eigenen Organisation.[32] Diese Online-Interaktion ist damit auch eine Chance für interne Meinungsvielfalt und demokratische Praktiken.[33] „The Muslim Brotherhood that mobilizes mindshare in the networked public sphere is

---

28 Die Begriffe „säkular", „islamisch" und „ islamistisch"- und vor allem ihre Abgrenzung - sind umstritten und geben die bestehende Meinungsvielfalt kaum wieder. Eine Trennlinie verläuft im Wesentlichen entlang der Rolle des Islams bei der Legitimation und als Quelle von Gesetzgebung, politischen Rechten und Identität. Siehe Sallam, Hesham (2008): Opposition Alliances and Democratization in Egypt. United States Institute of Peace. http://www.usip.org/files/resources/USIP_0608.PDF (abgerufen am 02.06.2010).

29 Zitiert nach Lübben, Ivesa (2008): Junge Islamisten im Cyberspace. Die Blogs der Muslimbrüderjugend. In: INAMO 55, S. 25-30, hier S. 29.

30 Etling, Bruce; Kelly, John; Faris, Robert; Palfrey, John (2009): Mapping the Arabic Blogosphere: Politics, Culture, and Dissent. Berkman Center for Internet and Society at Harvard University, S. 16. http://cyber.law.harvard.edu/publications/2009/Mapping_the_Arabic_Blogosphere (abgerufen am 31.05.2010).

31 Etling / Kelly / Fairs / Palfrey (2009), S. 49 (siehe Fußnote 30).

32 Lübben (2008), S. 28-29 (siehe Fußnote 29).

33 Etling / Kelly / Faris / Palfrey (2009), S. 47 (siehe Fußnote 30).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

not longer the same Muslim Brotherhood", resumiert 2009 eine Studie des Berkman Centers.[34]

In den neuen Medien im Internet haben sich Aktivisten und Aktivistinnen verschiedener politischer Ausrichtungen damit das Recht auf freie Meinungsäußerung erkämpft und eine Gegen-Öffentlichkeit geschaffen, die nicht – wie viele Fernsehsender und Printmedien - staatlich dominiert ist.[35]

Wo restriktive Notstandsgesetzgebung die Artikulation und Teilhabe von Parteien und Vereinigungen beschränkt oder unterdrückt hat, sind Oppositionsgruppen gegen einen übermächtigen, autoritären Staat näher zusammen gerückt.[36] Dies hat in einigen Staaten dazu geführt, dass Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen gleich welcher politischen Ausrichtung ein – ideologieübergreifendes - Mobilisierungspotential entfaltet haben.[37]

In der Außenpolitik ist das Erstarken islamischer und islamistischer Oppositionsbewegungen spätestens seit den Wahlen in Algerien 1991 als Dilemma diskutiert worden: Freie Wahlen in der von autoritären Staaten geprägten MENA-Region, so das Argument, würden islamische oder islamistische Gruppen an die Macht bringen. Ihrerseits würden diese dann in ihrer Innenpolitik zentrale Menschenrechte – wie politische Beteiligung, Freiheit der Meinungsäußerung und das Diskriminierungsverbot – massiv einschränken und in ihrer Außenpolitik einen radikal anti-westlichen und anti-israelischen Kurs fahren.

Die Betrachtung dieser Frage als Dilemma, aus dem es keinen Ausweg gibt, verstellt den Blick auf die oben beschriebenen Entwicklungen, die Binnenstrukturen islamischer Gruppen sowie die Erfahrungen in einzelnen Ländern. So ist beispielsweise im Jemen 1993 die islamisch orientierte Islah-Partei in die Regierungsverantwortung gewählt worden und hat sich 1997 auch wieder abwählen lassen. Solche Erfahrungen muss man wahrnehmen. Islamische Gruppen, die – gegebenenfalls selektiv - für Menschenrechte eintreten und sich demokratischen Verfahren stellen, sind relevante politische Kräfte im Nahen Osten, die von der westlichen Menschenrechtspolitik nicht ignoriert werden können oder sollten.

---

34 Etling / Kelly / Faris / Palfrey (2009), S. 49 (siehe Fußnote 30).

35 Viele arabische Regierungen nutzen elektronische Filter-Programme, um missliebige Webseiten zu sperren, so hat Syrien 225 Webseiten, Saudi-Arabien mehrere hundert Tausende gesperrt: Cairo Institute for Human Rights Studies (2009): Bastion of Impunity, Mirage of Reform. Human Rights in the Arab Region, Annual Report 2009, S. 37. http://www.cihrs.org/Images/ArticleFiles/Original/485.pdf (abgerufen am 31.05.2010).

36 MacQueen, Benjamin (2008): The reluctant partnership between the Muslim Brotherhood and human rights NGOs in Egypt. In: Akhbarzadeh, Shahram; MacQueen, Benjamin (Hg.): Islam and Human Rights in Practice, Perspectives across the Ummah. London: Routledge, S. 75-88.

37 Saaf, Abdallah (2009): For Gaza, Moroccan Civil Society Reveals itself as a Political Society. 01. Februar 2009. Arab Reform Initiative. http://www.arab-reform.net/spip.php?article1793 (abgerufen am 31.05.2010); Stacher (siehe Fußnote 7).

© 2011 Deutsches Institut für Menschenrechte. Alle Rechte vorbehalten.
Deutsches Institut für Menschenrechte, Zimmerstr. 26-27, 10969 Berlin
Telefon (030) 25 93 59-0, E-Mail info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de